 Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 32 Ausgegeben Danzig, den 19. April 1939

Inhalt:

71

Dritte Verordnung

zur Durchführung der Rechtsverordnung betreffend den Luftschutz vom 24. August 1938.

Vom 27. März 1939.

Auf Grund des § 19 der Rechtsverordnung betreffend den Luftschutz vom 24. August 1938 (G.Bl. S. 285) wird folgendes verordnet:

Abschnitt I

Planung der Schutzraum-Anlage

A. Lage und Zugang

Lage

§ 1

Die Schutzraum-Anlage ist in allen Fällen, in denen Kellerräume vorgesehen oder vorhanden sind, im Kellergeschoß anzuordnen. Sie soll möglichst unter Erdgleiche angelegt werden (vgl. §§ 36 und 37).

§ 2

Die Schutzraum-Anlage kann ausnahmsweise im Erdgeschoß eines Gebäudes (besonders in Mittelfluren) angeordnet werden, falls geeignete Kellerräume nicht oder nur mit verhältnismäßig hohen Kosten zu erstellen sind.

§ 3

Ungeeignet für Schutzraum-Anlagen sind Räume, in denen Dampfkessel, Heizkessel und sonstige unter Druck stehende Gefäße, Kraft- oder Arbeitsmaschinen aufgestellt sind, oder in denen explosions- oder feuergefährliche Stoffe gelagert werden.

Zugang

§ 4

Um das Aufsuchen des Schutzraumes von allen Stellen eines Gebäudes in kürzester Zeit zu ermöglichen, soll der Zugang zu der Schutzraum-Anlage in der Nähe solcher Treppen liegen, die durch alle Stockwerke des Gebäudes gehen.

B. Bezeichnung und Zweck der einzelnen Räume einer Schutzraum-Anlage

§ 5

Die Schutzraum-Anlage besteht aus folgenden Räumen: Gasschleuse, Schutzraum, Abortraum.

Gasschleuse

§ 6

Die Gasschleuse liegt vor dem Schutzraum und soll beim Betreten und Verlassen des Schutzraumes das Eindringen von chemischen Kampfstoffen in den Schutzraum verhindern. (Ausnahmebestimmungen vgl. Abschnitt VI).

Schutzraum

§ 7

Der Schutzraum dient den zu schützenden Personen während eines Luftangriffs als Aufenthaltsort.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 27. 4. 1939.)

Abortraum

§ 8

Innerhalb der Schutzraum-Anlage sind Aborträume zu errichten.

Sonstige Räume

§ 9

Bei größeren Schutzraum-Anlagen mit mehreren Schutzräumen kann die Einrichtung von Geräteräumen, auch von Aufsichts-, Ruhe- und Sanitätsräumen gefordert werden.

C. Raumgrößen

Gasschleuse

§ 10

Die Bodenfläche der Gasschleuse soll in der Regel nicht weniger als 5 qm betragen. Bei kleinen Schutzraum-Anlagen für weniger als etwa 20 Personen kann eine Fläche von 3 qm genügen. Die Mindestbreite einer Gasschleuse soll möglichst 1,50 m betragen.

§ 11

Eine Gasschleuse kann als Zugang zu mehreren Schutzräumen dienen. Bei größeren, aus mehreren Schutzräumen bestehenden Schutzraum-Anlagen können mehrere getrennt angeordnete Gasschleusen vorgesehen werden. Der Zugang zu einem Schutzraum kann auch von einem anderen Schutzraum und nicht unmittelbar von der Gasschleuse erfolgen.

Schutzraum

§ 12

Der einzelne Schutzraum soll im allgemeinen nicht mehr als 50 Personen aufnehmen. Mehrere kleine Schutzräume sind wenigen großen vorzuziehen.

§ 13

Für jeden Schutzrauminsassen müssen 3 cbm Luftraum vorhanden sein. Bei künstlicher Belüftung kann der Luftraum bis zu 1 cbm je Person vermindert werden, wobei jedoch eine Grundfläche von 0,6 qm je Person nicht unterschritten werden darf.

§ 14

Die Schutzräume sind so zu bemessen, daß die nach Aufruf des Luftschutzes in einem Gebäude wohnenden oder arbeitenden Menschen vollzählig untergebracht werden können. Für Gebäude, in denen in mehreren Schichten gearbeitet wird, sind die Schutzräume so zu bemessen, daß die Höchstzahl der bei Schichtwechsel anwesenden Gefolgschaftsmitglieder vollzählig untergebracht werden kann. In Gebäuden mit starkem Publikumverkehr sind auch für die vorübergehend anwesenden Personen Schutzräume zu schaffen. Für die Größe solcher Schutzräume ist der durchschnittliche Publikumverkehr, nicht der Spitzenverkehr, zugrunde zu legen.

Aborte

§ 15

Für etwa je 20 Schutzrauminsassen ist ein Abortsitz vorzusehen. Bei größeren Schutzraum-Anlagen kann für etwa je 30 Personen ein Abortsitz gerechnet werden.

§ 16

Die Aborträume müssen vom Schutzraum aus zugänglich sein. Vor den Aborträumen ist möglichst ein kleiner Vorraum anzuordnen.

§ 17

Trennwände zwischen Schutzraum und Aborträumen sowie Abortvorräumen sind bis zur Schutzraumdecke zu führen.

Sonstige Räume

§ 18

Größe und Einrichtung der etwa benötigten Geräte-, Aufsichts-, Ruhe- und Sanitätsräume haben sich nach den örtlichen Verhältnissen und den besonderen Erfordernissen der betreffenden baulichen Anlage zu richten. Zugänge zu Geräte-, Ruhe- und Sanitätsräumen sollen möglichst nicht durch Schutzräume und Gasschleuse führen.

D. Anordnung und Größe der Wandöffnungen

Türen

§ 19

Türöffnungen sind mit solchen lichten Abmessungen anzulegen, daß die durch Din-Vornorm 4104, Blatt 1 und 2, genormten Raumabschlüsse für Schutzraum-Anlagen eingebaut werden können.

§ 20

Türöffnungen müssen mit einer gasdicht aufliegenden Schwelle von 10 cm Höhe versehen sein. Die lichte Türhöhe beginnt oberhalb dieser Schwelle. Bei größeren Schutzraum-Anlagen (für mehr als 50 Personen) sollen die Türöffnungen (Eingangs-, Gasschleusen- und Verbindungstüren zwischen mehreren Schutzräumen) nicht in einer Flucht liegen.

§ 21

Alle Türen müssen in der Entleerungsrichtung, d. h. nach außen, aufschlagen.

Fenster

§ 22

Fensteröffnungen sind mit solchen lichten Abmessungen anzulegen, daß die durch Din-Vornorm 4104, Blatt 1 und 2, genormten Raumabschlüsse für Schutzraum-Anlagen eingebaut werden können.

§ 23

Schutzraum-Anlagen sollen nicht mehr Fenster haben, als zu einer schnellen Durchlüftung der Schutzraum-Anlage durch Öffnen der Fenster notwendig sind.

Notauslässe (Notausgänge, Notausstiege)

§ 24

Jeder Schutzraum muß außer dem Zugang (Gasschleuse) mindestens einen Notauslaß haben. Als Notauslaß benutzte Türen — Notausgänge — oder Fenster sowie Fensterlichtschächte — Notausstiege — sind mit solchen lichten Abmessungen anzulegen, daß die durch Din-Vornorm 4104, Blatt 1 und 2, genormten Raumabschlüsse für Schutzraum-Anlagen eingebaut werden können. Notauslässe müssen möglichst weit entfernt von dem Zugang liegen, um die Gefahr der Verschüttung beider Ausgänge zu verhindern. Notauslässe können auch durch unmittelbar benachbarte Schutzräume oder in Nebenräume führen, sofern von diesen aus eine schnelle Ausgangsmöglichkeit in das Freie gegeben ist.

Abschnitt II

Konstruktive Durchbildung

A. Decken

Lastannahmen

§ 25

(1) Die Decke über der gesamten Schutzraum-Anlage muß außer dem Eigengewicht und der durch den Verwendungszweck des Gebäudes bestimmten Verkehrslast die bei einem Einsturz des Gebäudes wirkende Auftreffwucht und ruhende Last der Gebäudetrümmer aufnehmen können.

(2) Da die tatsächlich auftretenden Belastungen durch Trümmer nicht einwandfrei ermittelt werden können, sind bei der Berechnung der Decken stellvertretende Trümmerlasten einzusetzen.

§ 26

Für Geschoßbauten in Vollwandbauweise beträgt die stellvertretende Trümmerlast:

1000 kg/qm bei Gebäuden bis zu 2 Vollgeschossen,
1500 kg/qm bei Gebäuden bis zu 4 Vollgeschossen,
2000 kg/qm bei Gebäuden mit mehr als 4 Vollgeschossen

(Ausnahmebestimmungen vgl. Abschnitt VI).

§ 27

Die angegebenen Berechnungswerte gelten für Gebäude, deren Geschoßdecken mit einer Verkehrslast bis zu 500 kg/qm belastet werden. Bei höher belasteten Geschoßdecken ist die stellvertretende Trümmerlast um den Mehrwert der durchschnittlichen Belastung über 500 kg/qm zu erhöhen. Zur Berechnung der durchschnittlichen Belastung wird die Summe der Verkehrslasten aller Decken über den Vollgeschossen durch die Anzahl der Decken geteilt. Hierbei bleibt die Schutzraumdecke selbst unberücksichtigt.

§ 28

Läßt die Eigenart der Konstruktion eines Gebäudes (z. B. Gerippebau in Stahl oder Eisenbeton) das Entstehen einer Trümmerlast in den oben angegebenen Größen als unwahrscheinlich erscheinen, so kann die stellvertretende Trümmerlast auf Antrag bis zu 1000 kg/qm, ohne Rücksicht auf die Zahl der Vollgeschosse, ermäßigt werden.

Deckenverbindung

§ 29

Bei Neubauten mit drei und mehr Geschossen ist die Schutzraumdecke mit den Umfassungswänden der Schutzraum-Anlage durch Ankerbolzen, Splinte und Dorne derartig zu verbinden, daß für 1 m Mauerlänge eine waagerechte Kraft von 1500 kg übertragen werden kann. Bolzen, Splinte und Dorne sind mindestens in der 30fachen Länge ihrer kleinsten Querschnittsabmessung auszuführen und in verlängertem Zementmörtel oder in Mörtel aus Wasserkalk (hydraulischer Kalk) zu verlegen. Die Schubspannung des Baustahls dieser Verbindungsmittel darf hierbei 500 kg/cm² nicht überschreiten.

§ 30

Die Decke muß auf den Umfassungswänden der Schutzraum-Anlage in mindestens 38 cm Breite, bei schwächeren Wänden in deren vollen Breite aufliegen. Die Schutzraumdecke soll mit den angrenzenden Decken konstruktiv möglichst nicht verbunden werden.

Deckenkonstruktion

§ 31

Decken über Schutzraum-Anlagen müssen als Massivdecken hergestellt werden und eine Mindestdicke von 15 cm für die tragenden Bestandteile aufweisen.

§ 32

Wirtschaftlich vorteilhafte Lösungen für Schutzraumdecken lassen sich durch Verminderung (Unterbrechung) der freitragenden Länge der Deckenbalken (Unterzüge und Stützen) erreichen.

Gasdichtigkeit

§ 33

Massivdecken sind gasdicht, wenn sie ohne durchgehende Fugen und rissefrei sind. In Zweifelsfällen kann die Gasdichtigkeit durch unterseitigen Putz von üblicher Dicke sichergestellt werden.

B. Wände

Lastannahmen

§ 34

Bei den die Schutzraumdecke tragenden Baugliedern (Tragwände, Grundmauern und Stützen) genügt eine rechnerische Berücksichtigung des Eigengewichts und der Verkehrslast der Decke, sofern die tragenden Bauglieder durch sämtliche Geschosse des Gebäudes belastet werden. Bei der Bemessung von Baugliedern (z. B. Stützen, Pfeiler), die nur durch die Schutzraumdecke belastet werden, ist auch die stellvertretende Trümmerlast zu berücksichtigen.

Ausführung der Wände

§ 35

Für Wände in Ziegelmauerwerk dürfen nur Mauerziegel 1. Klasse mit einer Mindestdruckfestigkeit von 150 kg/cm² verwendet werden. Das Mauerwerk ist vollfugig, d. h. mit vollen Stoß- und Lagerfugen auszuführen. Es ist nur verlängerter Zementmörtel oder Mörtel aus Wasserkalk (hydraulischer Kalk) zu verwenden.

Umfassungswände

§ 36

Ragt die Schutzraum-Anlage bis höchstens 1,00 m über die Erdgleiche hinaus, so müssen die Umfassungswände folgende Mindestdicke aufweisen:

Ziegelmauerwerk
in verlängertem Zementmörtel oder in Mörtel aus Wasserkalk . . . . . 38 cm dick,
Stampfbeton-Mauerwerk
mit 200 kg Zement je Kubikmeter fertigen Betons . . . . 40 cm dick,

Eisenbetonwände
mit der statisch erforderlichen Bewehrung, einer Hauptbewehrung von nicht weniger als 0,5 vom Hundert des Betonquerschnitts und mit einem Mischungsverhältnis von 300 kg Zement je Kubikmeter fertigen Betons nach Din-1045 30 cm dick,

Bruchsteinmauerwerk
Es sind Wanddicken zu wählen, die die Festigkeit von 51 cm dickem Ziegelmauerwerk besitzen.

Bei Um- und Erweiterungsbauten können bestehende Wände in Ziegelmauerwerk und in einfachem Mörtel bei einer Dicke von 51 cm als Umfassungswände zugelassen werden. Bei Gebäuden bis zu zwei Vollgeschossen und bei offener Bebauung können bestehende Wände in Ziegelmauerwerk und in einfachem Mörtel auch bei einer Dicke von 38 cm als Umfassungswände zugelassen werden.

§ 37

Ragt die Schutzraum-Anlage mehr als 1,00 m über die Erdgleiche hinaus, so müssen die Umfassungswände folgende Mindestdicke aufweisen:

Ziegelmauerwerk
in verlängertem Zementmörtel oder in Mörtel aus Wasserkalk . . . . . 51 cm dick,

Stampfbeton-Mauerwerk
(Ausführung wie in § 36) . . . . 50 cm dick,

Eisenbeton-Wände
(Ausführung wie in § 36) . . . . 40 cm dick,

Bruchsteinmauerwerk.
Es sind Wanddicken zu wählen, die die Festigkeit von 64 cm dickem Ziegelmauerwerk besitzen.

Bei Um- und Erweiterungsbauten können bestehende Wände in Ziegelmauerwerk und in einfachem Mörtel bei einer Dicke von 64 cm als Umfassungswände zugelassen werden. Bei Gebäuden bis zu zwei Vollgeschossen und bei offener Bebauung können bestehende Wände in Ziegelmauerwerk und in einfachem Mörtel auch bei einer Dicke von 51 cm als Umfassungswände zugelassen werden.

Zwischenwände

§ 38

Die Zwischenwände im Innern der Schutzraum-Anlage müssen folgende Mindestdicke aufweisen:

Ziegelmauerwerk . . . . 38 cm dick,

Stampfbeton-Mauerwerk
(Ausführung wie in § 36) . . . . 30 cm dick,

Eisenbetonwände
(Ausführung wie in § 36) . . . . 15 cm dick.

Bei Um- und Erweiterungsbauten können bestehende Zwischenwände aus Ziegelmauerwerk oder Stampfbeton von 25 cm Dicke zugelassen werden.

Abtrennwände

§ 39

Abtrennwände für Aborträume, Geräteräume und dgl. können in beliebiger Dicke ausgeführt werden.

Gasdichtigkeit

§ 40

Umfassungs- und Zwischenwände in den oben angegebenen Dicken sind gasdicht, wenn sie mit Decke und Fußboden gut verbunden, vollfugig gemauert und rissefrei sind.

Abschnitt III

Ausbau

A. Raumabschlüsse

§ 41

Raumabschlüsse für Schutzraum-Anlagen — Türen, Fensterblenden, Abschlüsse für Aussteigluken, Schornsteinöffnungen und ähnliche Abschlüsse — müssen Din-Vornorm 4104, Blatt 1 und 2, entsprechen.

§ 42

Alle Öffnungen in Außenwänden sind gasdicht und, soweit sie von Sprengbombensplittern getroffen werden können, auch splittersicher zu verschließen.

Splittersicherheit

§ 43

Für splittersichere Raumabschlüsse ist Stahlblech am besten geeignet. Splittersichere Blenden für Fenster und Notausstiege sind an der Außenseite der Umfassungswand anzubringen.

Gasdichtigkeit

§ 44

Alle Außentüren und die Türen zwischen Schutzraum und Gasschleuse sind gasdicht auszubilden und zu erhalten.

§ 45

Fenster- und Notausstiegsöffnungen können gegen Kampfstoffe sowohl durch gasdichte Ausbildung der Splitterblenden als auch durch besonders gasdichte Blenden an der Innenseite der Umfassungswand gesichert werden. Gasdichte Blenden an der Innenseite der Umfassungswand bieten eine bessere Möglichkeit, jederzeit vom Schutzraum aus Ausbesserungen an der Abdichtung vornehmen zu können.

Sonstige Maueröffnungen

§ 46

Alle nicht unbedingt erforderlichen Maueröffnungen sind zu vermeiden. In bestehenden Gebäuden sind alle überflüssigen Maueröffnungen in den Wänden der Schutzraum-Anlage zuzumauern. Sind Schornsteinreinigungs- oder andere Öffnungen nicht aus dem Schutzraum zu verlegen, so sind sie gasdicht verschließbar zu machen.

B. Schutzraumbelüftung

Durchlüftung

§ 47

Schutzräume müssen zu ihrer baulichen Gesunderhaltung sowie zur Lufterneuerung vor und nach dem Gebrauch durch Öffnen von Türen und Fenstern gut durchlüftbar sein.

Künstliche Belüftung

§ 48

(1) Eine Anlage für künstliche Belüftung ist stets einzubauen, wenn weniger als 3 cbm Luftraum je unterzubringenden Schutzrauminsassen zur Verfügung stehen. In Schutzräumen für mehr als 20 Personen und mit 3 cbm Luftraum je Person ist die spätere Einbaumöglichkeit von Belüftungsgeräten durch Einbau von Rohrstutzen, die an beiden Enden sorgfältig zu verschließen sind, vorzusehen. Die Rohrstutzen sind gasdicht durch die Außenwand zu führen. Die Lage derartiger Rohrstutzen ist bei Schutzräumen, die unter Erdgleiche liegen, von außen zu kennzeichnen.

(2) Eine Anlage für künstliche Belüftung ist immer einzubauen in Schutzraum-Anlagen mit schwankender Belegungsdichte. Ferner ist eine künstliche Belüftung immer in solchen Schutzräumen vorzusehen, in denen während eines Luftangriffs Arbeit zu leisten ist.

§ 49

Eine künstliche Belüftung führt den Schutzrauminsassen während des Luftangriffs gefilterte Außenluft zu. Durch Zufuhr frischer atembarer Luft soll eine unangenehme Übererwärmung und Steigerung der Feuchtigkeit der Raumluft sowie eine schädliche Kohlensäureanreicherung verhindert werden. Eine künstliche Belüftung soll ferner im Schutzraum einen geringen Überdruck gegen die Außenluft erzeugen.

§ 50

Die Frischluft kann an beliebiger Stelle außerhalb der Schutzraum-Anlage, und zwar 3 bis 5 m über Erdgleiche, angesaugt werden. Sie muß durch ein Raumfilter (Schutz gegen Kampfstoffe) geführt werden.

§ 51

Die Einführung der Luft erfolgt durch ein oder mehrere Ansaugrohre, die im Freien aus sprödem Werkstoff (handelsübliche LNA-Rohre o. dgl.) bestehen. Bei der Anbringung der Ansaugrohre ist darauf zu achten, daß die Muffen nach abwärts gerichtet sind. Die Ansaugöffnung muß nach unten gerichtet und zum Schutz gegen groben Schmutz und Fremdkörper mit einem Sieb versehen sein. Zum Schutz der Raumfilterfüllung gegen Verunreinigung durch groben Staub kann ein Staubfilter in die Ansaugleitung eingebaut werden.

§ 52

Die lichte Weite des Ansaugrohrs richtet sich je nach Durchflußmenge[1]) und Rohrlänge nach folgender Tabelle:

Rohrlänge	Durchflußmenge in l/min 300	600	1200	2400	5000	
bis 10 m	70	70	70	100	150	lichte Weite in mm
10 bis 15 m	70	70	100	125	150	
15 bis 20 m	70	70	100	125	200	

§ 53

Das in das Innere des Schutzraumes führende Ende der Ansaugleitung besteht zweckmäßig aus zähem Werkstoff (z. B. Stahlrohr, Siederohr o. dgl.). Am Anschlußende des Rohrs für das Filter ist ein Flansch entsprechend dem Rohrdurchmesser (Heiz- und Siederohrnormen) zu verwenden. Der Flansch muß in einem Abstand von etwa 10 cm von der Innenwand und von etwa 25 cm von der Unterkante der Schutzraumdecke angeordnet werden.

§ 54

Schornsteine und Luftkamine dürfen nicht als Ansaugleitung genutzt werden.

§ 55

Der Schutzraumbelüftung sind, je nach Tätigkeit der Insassen während eines Luftangriffs, mindestens folgende Luftmengen je Minute und Insasse zugrunde zu legen:

a) Schutzräume mit nichttätigen Insassen: 20 bis 30 l je Minute und Insasse,

b) Schutzräume, in denen während eines Luftangriffs Arbeit zu leisten ist: je nach Örtlichkeit und Art der Arbeit sind bis zu 100 l je Minute und Insasse zuzuführen. Dabei soll aber mindestens ein einmaliger Luftwechsel je Stunde stattfinden, um einen genügenden Überdruck zu erzielen (2 bis 5 mm Wassersäule).

§ 56

Luftförderer mit elektrischem Antrieb müssen bis zu einer Leistung von 1200 l/min auch mit Menschenkraft (Hand oder Fuß) angetrieben werden können. Bei größeren Aggregaten mit elektrischem Antrieb sind Notstromanlagen außerhalb oder in einem besonderen Raum innerhalb der Schutzraum-Anlage aufzustellen.

§ 57

Ein genügendes Durchfließen von Frischluft und Abströmen der verbrauchten Raumluft in das Freie wird durch Einbau von Überdruckventilen sichergestellt, die innerhalb einer Überdruckgrenze von 7 bis 10 mm Wassersäule selbsttätig in Wirkung treten. Das Überdruckventil muß als Rückschlagventil ausgebildet sein. Bei der Grundrißlösung der Schutzraum-Anlage und Anordnung der Überdruckventile ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß zur Lüftung der Notaborte die Abluft des Schutzraumes möglichst erst in die Notaborte und von dort in das Freie abströmt. In entsprechender Weise kann auch die Luft in der Gasschleuse ausgespült werden.

Zentralbelüftungsanlagen

§ 58

Liegt eine größere Zahl von Schutzräumen unmittelbar nebeneinander, so können unter Umständen auch Zentralbelüftungsanlagen mit Großfiltern eingebaut werden. (Über Notstromanlagen vgl. § 56).

§ 59

Bei Zentralbelüftungsanlagen sind mindestens zwei getrennt voneinander zu verlegende Ansaugleitungen vorzusehen, so daß ein gleichzeitiges Versagen oder Zerstören aller Ansaugleitungen infolge äußerer Einflüsse unwahrscheinlich ist.

Lufterneuerungsgeräte

§ 60

Umlaufverfahren (Umluft-Anlagen, Kreislaufsysteme), bei denen die Kohlensäure aus der verbrauchten Luft ausgeschieden und gleichzeitig Sauerstoff zugesetzt wird, sind für Schutzraum-Anlagen nicht zulässig.

[1]) Die Durchflußmenge muß auf dem Belüftungsgerät gekennzeichnet sein.

C. Fußboden

§ 61

In Schutzraum-Anlagen sind möglichst Massivfußböden (Estriche) zu verwenden.

D. Rohrleitungen

§ 62

Die Schutzraum-Anlage ist möglichst von Rohrleitungen, besonders von Gasleitungsrohren, freizuhalten. Eine Zapfstelle für Kaltwasser ist im Schutzraum erwünscht.

§ 63

Sind Rohrleitungen im Schutzraum unvermeidbar, so sind sie außerhalb der Schutzraum-Anlage absperr- und entleerbar einzurichten. Außerdem sind die Durchgangsstellen von Zu- und Ableitungen in den Decken und Wänden durch plastische Massen gasdicht und, sofern erforderlich, wärmedehnbar abzudichten.

E. Aborte

§ 64

Die Aborte werden in besonderen Räumen aufgestellt. Trockenklosetts mit selbsttätiger Streuvorrichtung (z. B. Torfmull) sind für Schutzraum-Anlagen am geeignetsten.

§ 65

Bei vorhandenen Abortanlagen, die als Schutzraumabort verwendet werden sollen, ist für eine gasdichte Verschließbarkeit der Entlüftung Sorge zu tragen.

F. Abwassereinrichtung

§ 66

Wasserzapfstellen und Aborte mit Wasserspülung sind möglichst mit einer besonderen, von der Gebäudeentwässerung unabhängigen Abwasserleitung auszuführen. An vorhandene Abwasserleitungen sollen Abläufe für Wasserzapfstellen und für Aborte mit Wasserspülung möglichst nur dann angeschlossen werden, wenn keine Rückstaugefahr besteht.

§ 67

Bei Rückstaugefahr muß die Möglichkeit des Eindringens von Wasser in die Schutzraum-Anlage durch Einbau von Rückstauklappen in die Abwasserleitung verhindert werden.

G. Beleuchtung

§ 68

Die Zugangswege und einzelne Räume der Schutzraum-Anlage sind zu beleuchten. Es darf kein Lichtschein außerhalb der Schutzraum-Anlage erkennbar sein.

§ 69

Innerhalb der Schutzraum-Anlage dürfen keine Sauerstoff verbrauchenden Leuchten verwendet werden.

§ 70

Die Beleuchtung der Schutzraum-Anlage läßt sich bei Versagen der Stromzufuhr am einfachsten durch Verwendung von elektrischen Lampen mit Trockenbatterien erzielen.

§ 71

Wird die Beleuchtung aus dem öffentlichen Stromnetz gespeist, so ist die Schutzraum-Anlage zweckmäßig an einen besonderen Stromkreis anzuschließen, der bei Abschaltung des Betriebsstromkreises nicht von der Stromzufuhr abgeschaltet wird.

§ 72

Wird eine besondere Notbeleuchtungsanlage vorgesehen, so ist die zur Erzeugung des Stroms notwendige Notstromanlage in einem trümmer- und splittersicheren, besonderen Raum aufzustellen. Die Notbeleuchtungsanlage ist nach den Vorschriften des VDE. auszuführen.

H. Heizung

§ 73

Falls eine Schutzraum-Anlage aus besonderen Gründen beheizt werden soll, so darf die Wärmequelle keinen Sauerstoff verbrauchen, sofern die Heizvorrichtung sich innerhalb des Schutzraums befindet (Rohrleitungen vgl. §§ 62 und 63).

J. Anstrich

§ 74

Decken und Wände der Schutzraum-Anlage müssen einen Anstrich mit Kalkmilch erhalten. Die Gasschleusen sind mit einem abwaschbaren Mittel zu streichen, das ein Ausspritzen des Raumes gestattet.

Abschnitt IV

Kenntlichmachung

§ 75

Schutzräume sind durch gut leserliche dauerhafte Aufschrift kenntlich zu machen. Die Aufschriften müssen die zulässige Belegungsstärke enthalten. Bei größeren Schutzraum-Anlagen (mehr als 20 Personen) sind auch die Zugangswege zur Schutzraum-Anlage kenntlich zu machen. Die Kenntlichmachung muß auch bei Dunkelheit lesbar sein. Die Baupolizei ist befugt, im Einzelfalle besondere Anforderungen an die Kenntlichmachung zu stellen.

Abschnitt V

Benutzbarkeit der Schutzraum-Anlage für andere Zwecke

§ 76

Die Räume einer Schutzraum-Anlage können im Frieden anderweitig benutzt werden, wenn Gewähr gegeben ist, daß sie bei Aufruf des Luftschutzes in kurzer Zeit und ausschließlich ihrem Hauptzweck zugeführt werden können. Durch anderweitige Benutzung im Frieden darf der Hauptzweck der Schutzraum-Anlage nicht gefährdet werden.

Abschnitt VI

Ausnahmebestimmungen

Eigenheimbauten

§ 77

Bei Eigenheimen bis zu etwa 800 cbm umbauten Raumes können Ausnahmen gestattet werden.

1. Die Anlage einer Gasschleuse und eines Abortes ist nicht erforderlich.

2. Die stellvertretende Trümmerlast beträgt für vorbezeichnete Wohnstätten mindestens 500 kg pro qm bei Gebäuden bis zu einem Vollgeschoß, 750 kg pro qm bei Gebäuden bis zu zwei Vollgeschossen. Zusatzräume im Dachgeschoß brauchen als Vollgeschoß nicht berücksichtigt zu werden.

Kleinsiedlungen

§ 78

(1) Bei Kleinsiedlungen kann für Schutzräume folgende Ausführung gestattet werden:

(2) Die Schutzraumdecke ist als Massivdecke, jedoch ohne Berücksichtigung der stellvertretenden Trümmerlast, auszuführen. Als Schutzräume können z. B. massiv eingedeckte Vorratskeller u. dgl. vorgesehen werden. Für einen behelfsmäßigen Gas- und Splitterschutz der Schutzraumöffnungen durch Abdichtungen, Sandsackpackungen, Sandkisten, Steinpackungen u. dgl. ist jedoch zu sorgen.

(3) Soweit aus besonderen Gründen, z. B. wegen hohen Grundwasserstandes, der übliche Tiefkeller nicht oder nur mit verhältnismäßig hohen Kosten ausgeführt werden kann, bleibt eine Sonderregelung vorbehalten.

Ländliche Gebiete

§ 79

Für ländliche Gebiete gelten die gleichen Ausnahmen wie für Kleinsiedlungen (§ 78).

Einschränkung der Ausnahmen (§§ 77—79)

§ 80

Die Baupolizei ist berechtigt, auch bei den unter den §§ 77 bis 79 genannten Fällen Schutzräume nach den im Abschnitt I bis V gegebenen Bestimmungen zu verlangen, sofern es sich um ein Baugrundstück handelt, das durch seine Lage als stark luftgefährdet anzusehen ist. Entstehen hierdurch wirtschaftliche Härten, so entscheidet die baupolizeiliche Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Senat, Sachgebiet für Luftschutz.

Abgelegene Gebäude

§ 81

Bei Gebäuden, die in abgelegener, von anderen baulichen Anlagen weit entfernter Lage errichtet werden, kann auf den Einbau von Schutzräumen verzichtet werden, sofern auch die Art des Gebäudes (z. B. Förstereien) eine Luftgefährdung unwahrscheinlich macht.

Überschreitung der Fluchtlinie

§ 82

Falls andere Lösungen nicht gefunden werden können, kann bei der Errichtung von Schutzraum-Anlagen ein Überschreiten der Fluchtlinie z. B. durch Notausläße, Be- und Entlüfungsrohre auf Antrag gestattet werden.

Brandmauerdurchbrüche

§ 83

Der Zugang zu einer Schutzraum-Anlage kann durch eine Brandmauer erfolgen, sofern der Durchbruch baupolizeilich genehmigt ist. Die Durchbruchsöffnung ist mit einer feuerbeständigen, gasdichten Tür zu versehen.

Abschnitt VII

Beteiligung des Danziger Luftschutzbundes und anderer Stellen

§ 84

Die Baupolizeibehörden können neben anderen Stellen insbesondere auch die Bauberatungsstellen des D.L.B. bei allen Aufgaben des Selbstschutzes und des erweiterten Selbstschutzes, die Werkluftschutz-Vertrauensstelle bei allen Aufgaben des Werkluftschutzes beteiligen.

§ 85

Die Überwachung der Durchführung dieser Verordnung obliegt den Baupolizeibehörden. Die Baupolizeibehörden können die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Maßnahmen in polizeilicher Verfügung durchsetzen. Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach den gültigen Vorschriften. Das Verfahren ist gebührenfrei, soweit es durch Maßnahmen veranlaßt wird, die der Erfüllung des § 19 der Rechtsverordnung betreffend den Luftschutz vom 24. August 1938 dienen. Bei Um- und Erweiterungsbauten erstreckt sich die Verpflichtung zur Erfüllung des § 19 der Rechtsverordnung betreffend den Luftschutz vom 24. August 1938 auch auf die vom Um- oder Erweiterungsbau nicht berührten Teile der bestehenden baulichen Anlage, wenn die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Pflichtigen zugemutet werden können.

Danzig, den 27. März 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A III L 66 00 III/39 Greiser Huth

72

Verordnung

über die technische Überwachung der Dampfkessel und der sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen. Vom 3. April 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffer 79 und 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Für die technische Überwachung der Dampfkessel und der sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen wird der Technische Überwachungs-Verein E. V. für das Gebiet der Freien Stadt Danzig bestimmt. Technischer Überwachungs-Verein für die Freie Stadt Danzig ist der bisher unter der Bezeichnung „Dampfkessel-Überwachung E. V. für das Gebiet der Freien Stadt Danzig" tätige Verein. Dieser erläßt eine Satzung nach anzuordnendem Muster.

§ 2

Der Technische Überwachungs-Verein hat

a) die Erfahrungen auf dem Gebiete des technischen Überwachungswesens zu sammeln und auszuwerten;

b) das Prüf- und Versuchswesen, das der Durchführung der Überwachungsaufgaben dient, zu regeln und für zweckmäßige Verteilung der Aufgaben auf dem Gebiete des Prüf- und Versuchswesens innerhalb der technischen Überwachung zu sorgen;

c) sonstige Aufgaben von allgemeiner Bedeutung auf dem Gebiete des technischen Überwachungswesens nach besonderer Anweisung durchzuführen.

§ 3

Jede natürliche oder juristische Person, welche Anlagen betreibt, die wiederkehrenden Untersuchungen durch den Technischen Überwachungs-Verein unterliegen, ist Mitglied des Technischen Überwachungs-Vereins.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 3. April 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W 5 — 54[10] Greiser Huth

73

Verordnung

zur Bekämpfung bösartiger Geschwulstkrankheiten.

Vom 14. April 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffer 49 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des seine Geltungsdauer verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Zur Bekämpfung bösartiger Geschwulstkrankheiten auf breiter Grundlage wird eine „Danziger Landesarbeitsgemeinschaft für die Bekämpfung bösartiger Geschwulstkrankheiten" gebildet, in der die zum Kampfe gegen diese die Volksgesundheit bedrohenden Krankheiten Berufenen zusammengefaßt werden.

§ 2

Die Landesarbeitsgemeinschaft, deren Leiter und Mitglieder ehrenamtlich tätig sind und vom Senat berufen werden, untersteht der Aufsicht des Senats.

§ 3

(1) Die Landesarbeitsgemeinschaft stellt Grundsätze auf über die Aufklärung der Bevölkerung über die bösartigen Geschwulstkrankheiten, über die in bestimmten Zeitabschnitten zu erfolgenden Vorsichtsuntersuchungen insbesonderer weiblicher Personen, über die Art der Untersuchungen und die Behandlungsweise Erkrankter.

(2) Die Grundsätze sind nach Genehmigung durch den Senat im Danziger Staatsanzeiger Teil I zu veröffentlichen.

§ 4

Die Behandlung von bösartigen Geschwulstkrankheiten darf nur durch Ärzte erfolgen.

§ 5

Die Fernbehandlung sowie die Erteilung von Ratschlägen zur Selbstbehandlung durch Vorträge, Verbreitung von Schriften oder auf andere Weise ist verboten.

§ 6

Bei der Behandlung bösartiger Geschwulstkrankheiten ist der die Behandlung durchführende Arzt verpflichtet, die von der Landesarbeitsgemeinschaft aufgestellten Grundsätze streng zu beachten.

§ 7

(1) Jeder Arzt und jede andere auf Grund ihres Berufes im Gesundheitswesen tätige Person hat spätestens innerhalb von sechs Tagen nach erlangter Kenntnis einer Erkrankung an bösartigen Geschwülsten und nach jedem Verdacht einer derartigen Erkrankung der Landesarbeitsgemeinschaft unter Verwendung von ihr herausgegebener Formblätter Mitteilung zu machen.

(2) Die gleiche Verpflichtung hat bei Krankenanstalten der leitende Arzt.

§ 8

(1) Jede über 30 Jahre alte Frau und jeder über 45 Jahre alte Mann ist berechtigt, sich einmal im Jahr, ohne daß ihm Kosten erwachsen, vorsichtshalber auf das Vorhandensein einer bösartigen Geschwulstkrankheit bei einem Arzt oder bei einer ärztlichen Untersuchungsstelle untersuchen zu lassen.

(2) Soll die Untersuchung von einem Arzt vorgenommen werden, so ist vorher bei der Landesarbeitsgemeinschaft eine für den Arzt bestimmte Bescheinigung zu beschaffen.

(3) Die Kosten der Untersuchung trägt den Ärzten gegenüber die Landesarbeitsgemeinschaft.

(4) Wegen der von ihr gezahlten Untersuchungskosten hat die Landesarbeitsgemeinschaft einen Erstattungsanspruch gegen denjenigen, der als Träger der Armenfürsorge oder der Sozialversicherung oder kraft Vertrages im Falle einer Erkrankung für die Behandlungskosten aufzukommen hat.

§ 9

(1) Wer den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser beiden Strafen bestraft.

(2) Wer den Bestimmungen der §§ 6 und 7 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 300,— G bestraft.

§ 10

Der Senat wird ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann, soweit er es zur Erreichung des Zweckes dieser Verordnung für erforderlich hält, allgemeine Vorschriften ergänzenden und abändernden Inhalts treffen.

§ 11

Die Verordnung tritt am 1. Juni 1939 in Kraft.

Danzig, den 14. April 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

G. Greiser Dr. Großmann

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.